

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



PLW2-BA-0428/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Freibauer Monika

+43 (2742) 9025

Durchwahl

37219

Datum

27.03.2024

Betrifft

SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft

Errichtung eines Leergutlagers im Anlieferungsbereich; im Standort 3130 Herzogenburg,

St. Pöltner Straße 40, Grst.Nr. 154/2, KG Herzogenburg, Politische Gemeinde:

Herzogenburg – **Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 Gewerbeordnung 1994 –**

Kundmachung

KUNDMACHUNG

Die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft hat eine Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage im Standort 3130 Herzogenburg, St. Pöltner Straße 40, Grst.Nr. 154/2, KG Herzogenburg, Politische Gemeinde: Herzogenburg, durch folgendes Vorhaben angezeigt:

"Errichtung eines Leergutlagers im Anlieferungsbereich"

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen **bis 15.04.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen

einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des nachbarneutralen Anzeigeverfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
mit dem Ersuchen je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen.**

-
2. Kleinheider Harald, St. Pöltner Straße 42/1, 3130 Herzogenburg
 3. Höfer Philipp, Kamegg 93, 3751 Sigmundsherberg
 4. UHWT Liegenschaftsverwaltungs OG, Gobergasse 52, 1130 Wien
 5. Habersberger Heinz, St. Pöltner Str. 38, 3130 Herzogenburg
 6. Habersberger Judith, St. Pöltner Str. 38, 3130 Herzogenburg
 7. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
 8. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Kl i m e s c h